

Kaiser Friedrich Barbarossa, der Vater des Bräutigams, und König Heinrich VI., dessen Bruder, leisteten keine Eide, sondern gaben lediglich das Versprechen, das *Pactum* in vollem Umfang zu erfüllen; die spanischen Gesandten beschworen das Dokument im Auftrag des Königs Alfons von Kastilien *in anima mea*; Herzog Konrad beeidete das Abkommen natürlich selbst.<sup>121</sup>

Einen aufschlußreichen urkundlichen Niederschlag besitzen wir auch bezüglich des Verlöbnisses einer Tochter Philipps von Schwaben mit dem blutjungen Heinrich II. von Brabant. Der damals erst achtjährige Bräutigam war Herzogssohn; darum beeidete der König den Ehevertrag 1207 nicht in eigener Person, wie das bei einem souveränen Herrscher zweifelsohne der Fall gewesen wäre, sondern ließ die Erfüllung durch Bischof Konrad von Speyer formlos geloben und anschließend von den beiden Reichsministerialen Kuno von Münzenberg und Marschall Heinrich von Kalden feierlich *in animam (!) domini regis*<sup>122</sup> beschwören.<sup>123</sup>

Noch ein letzter staufischer Heiratsvertrag wäre in diesem Zusammenhang anzuführen: 1235 vermählte sich Friedrich II. in dritter Ehe mit Isabella, der Tochter König Heinrichs III. von England. Schon bei der Aushandlung der Bedingungen hatte der kaiserliche Gesandte, der Großhofrichter Petrus de Vinea, die Erfüllung des Abkommens stellvertretend für seinen Herrn zu beeiiden und den persönlich geleisteten Gegenschwur des englischen Herrschers entgegenzunehmen.<sup>124</sup> Als Herzog Heinrich II. von Brabant und Erzbischof Heinrich von Köln – zwei auf der Insel allseits bekannte und geachtete Reichsfürsten – die Braut abholten, beschworen sie nochmals im Namen des Staufers die Ehepacta.<sup>125</sup>

Zunächst ein Italiener, sodann zwei Deutsche legten 1235 in England den Eid stellvertretend für den „*puer Apuliae*“ ab. Deutsche „*iuratores*“ sind in der gesamten Stauferzeit die Regel; lediglich bei Friedrich II. gestaltet sich das Bild anders. Ich habe im Anhang zusammengestellt, was sich über die Herkunft jener Personen sagen läßt, welche „*in anima regis*“ schworen und namentlich bekannt sind. Wenn Böhmen in den deutschen Bereich einbezogen werden darf: Unter Barbarossa stehen zwanzig „*iuratores*“ aus dem staufischen Nordreich zwei Oberitaliener gegenüber. Zur Zeit Heinrichs VI., Philipps und dann wieder Heinrichs (VII.) wurden nach unseren

<sup>121</sup>) MGH Const. 1 nr. 319 S. 452 ff.; besserer Text bei P. R a s s o w (wie Anm. 120).

<sup>122</sup>) Hier die Akkusativ-Konstruktion „*iurare in animam regis*“, die weit seltener vorkommt, der aber D u c a n g e (wie Anm. 63) den Vorzug gibt: Bd. 4 S. 460 f.

<sup>123</sup>) MGH Const. 2 nr. 12 S. 15.

<sup>124</sup>) MGH Const. 2 nr. 188 S. 230, nr. 190 S. 232 ff., nr. 191 S. 234.

<sup>125</sup>) MGH Const. 2 nr. 192 S. 235 f.